

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.07.2011

Geschäftszeichen:

III 41-1.56.4-19/11

Zulassungsnummer:

Z-56.421-953

Geltungsdauer

vom: **4. Juli 2011**

bis: **30. Juni 2014**

Antragsteller:

Paroc Group Oy
Läkkisepäntie 23
00620 HELSINKI
FINNLAND

Zulassungsgegenstand:

Dämmstoffe aus Mineralwolle für Leitungsanlagen

"PAROC Pro ...",

"PAROC Pyrotech Slab ...",

"PAROC Slab ..."

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.421-953 vom 18. Juni 2009. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juni 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.



DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und loser Stopfwole aus Mineralwolle,

- "PAROC Pro Section 100" bzw. "PAROC Pro Lock 100",
- "PAROC Pro Section 140" bzw. "PAROC Pro Lock 140",
- "PAROC Pro Slab ...",
- "PAROC Pyrotech Slab ...",
- "PAROC Slab 250/N1",
- "PAROC Pro Lamella Mat AluCoat",
- "PAROC Slab AluCoat ...",
- "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1"
- "PAROC Pro Wired Mat ...",
- "PAROC Pro Wired Mat ... AL1" und
- "PAROC Pro Loose Wool"

genannt, mit dem Brandverhalten der Klassen A1/A1_L bzw. A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Bei den Rohrdämmschalen "PAROC Pro Lock ..." ist die Längsfuge mit einer z-förmigen Stufenfalz ausgebildet.

Die Mineralwollematte "PAROC Pro Lamella Mat AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1" sind werkseitig auf der Sichtseite mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert.

Die Mineralwollematte "PAROC Pro Wired Mat ... AL1" ist werkseitig auf der Sichtseite mit einem verzinktem Drahtgeflecht und einer dazwischenliegenden Aluminiumfolie durch einen Drahtfaden verstept kaschiert.

Die Mineralwollematte "PAROC Pro Wired Mat ..." ist werkseitig auf der Sichtseite mit einem verzinktem Drahtgeflecht mittels eines Drahtfadens verstept kaschiert.

Die Mineralwolleplatten "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1" und "PAROC Slab 250/N1" sind werkseitig auf der Rückseite mit einem Glasfaservlies kaschiert.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Aufgrund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A1/A1_L nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³, dürfen die Rohrdämmschalen "PAROC Pro Section" (bzw. "PAROC Pro Lock") und "PAROC Pro Section 140" (bzw. "PAROC Pro Lock 140") sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Pro Slab ...", "PAROC Pyrotech Slab ..." und "PAROC Slab 250/N1", die Mineralwollematten "PAROC Pro Wired Mat ...", "PAROC Pro Wired Mat ... AL1" als auch die lose Stopfwole "PAROC Pro Loose Wool" als nichtbrennbare Baustoffe für die Dämmung von Rohren und

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1 Baustoffe – Begriffe Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-953

Seite 4 von 9 | 4. Juli 2011

- Lüftungsleitungen in der Kälte- und Klimatechnik sowie von Industrieanlagen verwendet werden.
- 1.2.2 Aufgrund der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹ und dem geführten Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht nach DIN 4102-1³ dürfen die Mineralwollematte "PAROC Pro Lamella Mat AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1" als nichtbrennbare Baustoffe für die Dämmung von metallischen Rohren und metallischen Lüftungsleitungen (Schmelzpunkt > 1000° C) in der Kälte- und Klimatechnik sowie von Industrieanlagen verwendet werden.
- 1.2.3 Das Brandverhalten (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}) ist nicht nachgewiesen, wenn die Mineralwollematte "PAROC Pro Lamella Mat AluCoat" sowie die Mineralwolleplatten "PAROC Slab AluCoat ..." und "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1" für die Dämmung von Rohren verwendet werden und der Außendurchmesser der Rohrdämmung ≤ 300 mm beträgt.
- 1.2.4 Die Eignung der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten sowie der losen Stopfwohle aus Mineralwolle für die Verwendung als Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen und Warmwasserleitungen gemäß Energieeinsparverordnung - EnEV⁴ – ist mit dieser Zulassung nicht nachgewiesen.
- 1.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile, in denen die konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten sowie die lose Stopfwohle aus Mineralwolle verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthalten Bestimmungen hinsichtlich der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und losen Stopfwohle aus Mineralwolle sind zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung****2.1.1 Beschaffenheit**

Die konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten sowie die lose Stopfwohle müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt werden. Sie dürfen keine groben Bestandteile enthalten und müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem Gefüge sein.

Die mit dem Namenszusatz "AluCoat" gekennzeichneten Produkte müssen werkseitig auf der Sichtseite mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert sein. Die Verklebung der Aluminiumverbundfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit einer Polyethylenschmelzklebeschicht, die werkseitig auf der Verbundfolie aufgebracht sein muss.

Die mit dem Namenszusatz "AL1" gekennzeichneten Produkte müssen werkseitig auf der Sichtseite mit einem verzinktem Drahtgeflecht und einer dazwischenliegenden Aluminiumfolie kaschiert sein. Die Befestigung des Maschendrahts und der Aluminiumfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit metallischem Draht.

Die Mineralwollematte "PAROC Pro Wired Mat ..." muss werkseitig auf der Sichtseite mit einem verzinktem Drahtgeflecht kaschiert sein. Die Befestigung des Drahtgeflechts mit der Mineralwolle erfolgt mit metallischem Draht.

Die Mineralwolleplatten "PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1" und "PAROC Slab 250/N1" müssen zusätzlich werkseitig auf einer Seite mit einem Glasfaservlies ausgerüstet sein. Die

⁴ Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007 (Bundesgesetzblatt 2007, Teil I Nr. 34, S. 1519 bis 1563), geändert mit der Verordnung zur Änderung der Energieeinsparverordnung vom 29. April 2009 (Bundesgesetzblatt 2009, Teil I Nr. 23)

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-953

Seite 5 von 9 | 4. Juli 2011

Befestigung des Glasfaservlieses auf der Mineralwolle erfolgt bei der Herstellung der Mineralwolleplatten durch die Bindemittel der Mineralwolle.

2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

2.1.2.1 Die nominalen Dämmstoffdicken der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle müssen bei der Prüfung nach DIN 52275-2⁵ den Werten in Tabelle 1 entsprechen. Die maximal zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom jeweiligen Nennwert der Dämmstoffdicke darf maximal ± 3 mm betragen.

Der Außendurchmesser der Rohrdämmschalen muss bei der Prüfung nach DIN 52275-2⁵ unter Berücksichtigung der vorstehenden Maßangaben den Angaben in Tabelle 1 entsprechen. Jeder gemessene Einzelwert muss innerhalb des angegebenen Außendurchmesserbereiches liegen.

2.1.2.2 Die Rohdichte des Dämmstoffs der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und der losen Stopfwohle muss bei der Prüfung nach DIN 52275-2⁵ oder nach DIN EN 1602⁶ unter Verwendung der Maßangaben von Abschnitt 2.1.2.1 mit den Angaben in Tabelle 1 übereinstimmen. Der jeweilige Nennwert der Rohdichte darf maximal 10 % über- oder unterschritten werden.

2.1.2.3 Die Aluminiumverbundfolie der mit dem Namenszusatz "AluCoat" gekennzeichneten Produkte muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

2.1.2.4 Das Flächengewicht der Aluminiumfolie der mit dem Namenszusatz "AL1" gekennzeichneten Produkte (einschließlich des verzinkten Drahtgeflechts) muss $110 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

2.1.2.5 Das Glasfaservlies der mit dem Namenszusatz "N1" gekennzeichneten Produkte muss eine Dicke von $\geq 0,41 \text{ mm}$ bis $< 1 \text{ mm}$ und ein Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ haben.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die nicht mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierten Rohrdämmschalen, Platten, Matten und die lose Stopfwohle aus Mineralwolle müssen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A1/A_{1L} nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitte 11 und 13, erfüllen.

2.1.3.2 Die mit einer Aluminiumverbundfolie gemäß Abschnitt 2.1.2.3 kaschierten Matten und Platten aus Mineralwolle müssen bei Verwendung auf metallischem Untergrund die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1¹, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3.3 Die konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und die lose Stopfwohle aus Mineralwolle glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁷ die Anforderungen an Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-A2 nach DIN 4102-1³, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

Der Glühverlust der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und der losen Stopfwohle aus Mineralwolle muss bei der Prüfung nach DIN EN 13820⁸ den Angaben in Tabelle 1 entsprechen.

2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

5	DIN 52275-2:1978-08	Prüfung von Mineralfaserdämmstoffen; Teil 2: Bestimmung der linearen Maße und der Rohdichte; Rohrschalen
6	DIN EN 1602:1997-01	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Rohdichte
7	DIN 4102-16:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen
8	DIN EN 13820:2003-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003



2.1.5 Tabelle 1 – Übersicht über Produkte und Produkteigenschaften

Produktname	Kaschierung		Nennroh- dichte [kg/m³]	Nenn- dicke [mm]	Außendurch- messer [mm]	max. Glühverlust [M.-%]	Brand- verhalten
	Sichtseite	Rückseite					
"PAROC Pro Section 100" bzw. "PAROC Pro Lock 100"	Nein	Nein	85 bis 140	20 bis 160	52 bis 1311	2,4	Klasse A1/A1 _L ^a ; nicht glimmend s. Abs. 2.1.3.3
"PAROC Pro Section 140" bzw. "PAROC Pro Lock 140"	Nein	Nein	140	20 bis 160	52 bis 1311	2,4	
"PAROC Pro Slab ..."	Nein	Nein	40 bis 200	20 bis 200	--	2,4	
"PAROC Pyrotech Slab ..."	Nein	Nein	140 bis 180	20 bis 100	--	4,0	
"PAROC Slab 250/N1"	Glasfaservlies s. Abs. 2.1.2.4 (einseitig; Sicht- o. Rückseite)		250	10 bis 50	--	2,7	
"PAROC Pro Wired Mat ..."	Drahtfaden- versteppung auf verzinktem Drahtgeflecht	Nein	60 bis 130	30 bis 120	--	< 1,0	
"PAROC Pro Loose Wool"	Nein	Nein	60 bis 80	--	--	< 1,0	
"PAROC Pro Wired Mat ... AL1"	Drahtfaden- versteppung auf verzinktem Drahtge- flecht mit zwischen- liegender Aluminium- folie	Nein	60 bis 130	30 bis 120	--	< 1,0	
"PAROC Pro Lamella Mat AluCoat"	Aluminium- verbundfolie s. Abs. 2.1.2.3	Nein	50	20 bis 100	--	3,0	Klasse A2-s1, d0 ^{a, b} ; nicht glimmend s. Abs. 2.1.3.3
"PAROC Slab AluCoat ..."		Nein	50 bis 120	30 bis 120	--	2,7	
"PAROC Pro Slab 140 AluCoat/N1"		Nein	140	30 bis 80	--	2,4	

a nach DIN EN 13501-1
b nur auf metallischem Untergrund



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-953

Seite 7 von 9 | 4. Juli 2011

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.421-953
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen)
- Brandverhalten: In Abhängigkeit vom Produkt sind folgende Angaben erforderlich.
 - a) Für Produkte nach Abschnitt 2.1.3.1:
 - nichtbrennbar (Klasse A1/A_{1L} nach DIN EN 13501-1; Dämmstoff glimmt nicht)
 - b) Für Produkte nach Abschnitt 2.1.3.2:
 - nichtbrennbar (Klasse A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1; Dämmstoff glimmt nicht) – nur auf metallischem Untergrund (Schmelzpunkt > 1000° C)

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁹, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁹ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 40 vom August 2010

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.421-953

Seite 8 von 9 | 4. Juli 2011

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"¹⁰ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Hinsichtlich des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3.3 ist mindestens einmal täglich der Glühverlust zu bestimmen und mit den Angaben in Tabelle 1 zu vergleichen. Bei Überschreiten des jeweiligen Grenzwertes für den Glühverlustes kann das Glimmverhalten im Brandschacht gemäß DIN 4102-1³, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) nachgewiesen werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nichtbrennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist das Glimmverhalten nach Abs. 2.1.3.3 durch Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 13820⁶ zu überprüfen. Die Glühverluste der Rohrdämmschalen, Platten, Matten und der losen Stopfwohle aus Mineralwolle müssen den Werten in Tabelle 1 entsprechen. Bei Überschreiten des jeweiligen Grenzwertes für den Glühverlust ist der Nachweis des Glimmverhaltens im Brandschacht gemäß DIN 4102-1³, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Unabhängig von vorstehenden Festlegungen ist der Nachweis des Glimmverhaltens nach Abschnitt 2.1.3.3 alle zwei Jahre gemäß DIN 4102-1³, Abschnitte 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

¹⁰

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft Nr. 2 vom 1. April 1997.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Es sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 3.2 Für die Befestigung der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.
- 3.3 Das Brandverhalten der konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten, Matten und losen Stopfwolle aus Mineralwolle ist nicht nachgewiesen, wenn die Baustoffe zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen werden oder die Befestigung auf dem Untergrund mit einem Kleber erfolgt.
- 3.4 Für das Verschließen von Stößen der mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierten Platten und Matten aus Mineralwolle ist das Aluminiumklebeband "Coroplast 910 Alu SE" (Flächengewicht ≤ 120 g/m²; Hersteller: Coroplast Fritz Müller GmbH & Co. KG Wuppertal) zu verwenden. Alternativ dürfen andere Aluminiumklebebänder verwendet werden, wenn für diese ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A2 vorliegt.
- 3.5 Stöße der unkaschierten konzentrischen Rohrdämmschalen, Platten und Matten aus Mineralwolle dürfen ausschließlich mechanisch mit nichtbrennbaren Baustoffen (z. B. Wickeldraht, Spannbänder etc.) verschlossen werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

